

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 85 (1940)
Heft: 5

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. Februar 1940, Nummer 2

Autor: Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. FEBRUAR 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

34. JAHRGANG • NUMMER 2

Inhalt: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresversammlung — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein: 8., 9. und 10. Vorstandssitzung — Zur kantonalen Steuereinschätzung

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresversammlung vom 2. Dezember 1939.

Das lebhafteste Interesse, das unsere Kollegen an der Konferenzarbeit nehmen, vermochte trotz Krieg und Mobilisation 60 Teilnehmer zur Jahresversammlung zu vereinigen. Ausser den Gästen aus den Nachbar-konferenzen gilt der besondere Gruss des Präsidenten aber den im Grenzdienst stehenden Mitgliedern.

Das *Protokoll* wurde in früheren Jahren nicht abgenommen, weil es durch die Veröffentlichung im «Pädagogischen Beobachter» allen Kollegen zugänglich ist. Ordnungsgemäss erfolgt die Abnahme der beiden Berichte vom 28. Oktober 1938 und 11. Februar 1939 heute nach dem Antrag von W. Zeller, Zürich.

Mitteilungen. Die im Zusammenhang mit der heutigen Tagung vorgesehene Ausstellung der *Schweizer Schulwandbilder* fällt dahin, weil der Schweizerische Lehrerverein sie gegenwärtig im Pestalozzianum durchführt. — Zur neuen Auflage des Lehrmittels von Schulthess sind drei *Schallplatten in Englisch* erschienen.

Der vom Präsidenten *Rudolf Zuppinger* erstattete *Jahresbericht* gibt in knapper Fassung einen guten Ueberblick über die in Vorstand, Tagungen und Ausschüssen behandelten Hauptprobleme des verflossenen Jahres. Die Versammlung stimmt ihm ohne Diskussion, aber mit stillem Dank für die umsichtige Geschäftsleitung zu.

Die *Jahresrechnung* legt zum ersten Mal der neu amtierende Quästor *Arthur Graf*, Winterthur, vor. Sie erzeigt an

	Soll	Haben
Mitgliederbeiträge		1954.—
Kosten des Jahrbuchs	2731.45	
Jahresversammlung	84.60	
Vorstand	566.60	
Ausschüsse	133.15	
Ausserkantonale Konferenzen	69.20	
Verschiedenes	706.45	
Fehlbetrag		2337.45
	<u>4291.45</u>	<u>4291.45</u>

Auf Grund des Berichts der Revisoren wird sie ohne Diskussion mit bestem Dank an den Quästor abgenommen. Den Fehlbetrag decken die Ergebnisse des Verlags.

Als Einleitung zur Behandlung des Hauptgeschäfts «*Der Geschichtsunterricht in der zürcherischen Sekundarschule*» ruft der Vorsitzende die Beschlüsse der beiden Tagungen vom 28. Oktober 1938 und vom 11. Februar 1939 in Erinnerung. Die Jahresversamm-

lung beschloss im letzten Herbst (Jahrbuch 1939, Seiten 215 — 219):

1. Das heute gebrauchte Geschichtslehrmittel von H. Gubler und A. Specker soll nicht mehr neu aufgelegt werden.

3. Für die zürcherischen Sekundarschulen ist ein neues Geschichtslehrmittel zu schaffen.

5. Es hat alle Kräfte des geschichtlichen Geschehens objektiv zur Geltung zu bringen, so dass weder politische noch konfessionelle Ueberzeugungen verletzt werden.

6. Das Buch hat auf einfache, anschauliche, unsern Sekundarschülern entsprechende Darstellung Bedacht zu nehmen. Die bisherige Trennung in Leitfaden und Leseteil fällt dahin.

7. Die Sekundarlehrerschaft unterstützt die Bestrebungen zur Schaffung eines Geschichtsatlanten. Gleichwohl sollen dem Buch weiterhin einzelne Bilder und Karten beigegeben werden.

8. Die verfassungkundlichen Kapitel sind so auszubauen, dass sich ein besonderes Lehrmittel für den staatskundlichen Unterricht erübrigt.

Die umstrittenen Vorschläge 2 und 4 über Stoffprogramm und Stoffverteilung gingen zur Beratung an eine *Arbeitsgemeinschaft*, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen aus der bisherigen Kommission von 7 Mitgliedern und 8 neuen bestellt wurde. Sie legte der Fachkonferenz vom 11. Februar 1939 einen Diskussionsplan über den Lehrplan, die Art der Darstellung im Buche und die Hilfsmittel vor. In konsultativer Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 25 gegen 23 Stimmen für die teilweise Beibehaltung von Altertum und Mittelalter in gekürzt chronologischer Folge. Als Buchform erhält die ausführliche, kindertümliche, bildhafte Darstellung den Vorzug vor der bisherigen, aus Leitfaden und Leseteil bestehenden Darbietung.

In 8 Sitzungen hat die Arbeitsgemeinschaft im Laufe des Sommers die verschiedenen Fragen studiert und legt ihr Ergebnis heute als Mehr- und Minderheitsanträge vor. Ihre Arbeit verdient unsern Dank; besonders beglückwünschen Präsident und Versammlung Kollege *Fritz Kübler*, den Leiter der Arbeitsgemeinschaft und eifrigen Mitarbeiter der Konferenz, zu seinem 60. Geburtstag.

W. Weber, Meilen, berichtet über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft im allgemeinen und als Sprecher der Mehrheit im besonderen. Ueber den Lehrplan geht ein gemeinsamer Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Fassung; sie enthält alles, was neuere Vorschläge mit mehr Worten ausdrücken wollten: das vaterländische und ethische Moment, das Menschheitsideal. Auch die früheren Beschlüsse über die Grundhaltung des Buches gaben zu keiner Diskussion An-

lass. Hingegen waren Stoffplan und -verteilung die eigentliche *pièce de résistance*. Das Schicksal des bisherigen Buches zeigt deutlich, dass es nicht möglich ist, kindertümlich zu schreiben ohne eine Reduktion des Stoffes. So ergab sich nur die Alternative, einen pädagogisch vernünftigen Weg zu suchen, unter Beibehaltung von Altertum und Mittelalter — oder eine neue Lösung zu erstreben.

Der erstere wird von der Minderheit begangen, die sich auf eine allgemeine Stoffreduktion beschränkt; diese tritt jedoch lediglich gegenüber dem jetzigen Lehrmittel, nicht gegenüber der alten Fassung des «Wirz» in Erscheinung. Auf ihrer Suche nach neuen Möglichkeiten stiess die Mehrheit auf die Stoffauswahl nach bedeutsamen Problemen und Persönlichkeiten; diese Lösung erschien jedoch zu wenig abgeklärt. Ein anderes Leitmotiv: Den Stoff der 1. Klasse nach Handlungen, denjenigen der 2./3. Klasse nach Persönlichkeiten als Repräsentanten, und nach Kräften als Faktoren geschichtlicher Entwicklung zu gruppieren, erschien wegen der Fülle an Stoff nicht geeignet. So gelangte die Mehrheit zum Entschlusse radikaler Reduktion der ältesten Epoche. Zugleich suchte sie nach einer Möglichkeit, dem Wunsche der Hälfte der Kollegen gerecht zu werden. Bei Berechnung der zur Verfügung stehenden Stunden und unter Verzicht auf Lückenlosigkeit beansprucht die Behandlung des im Programm niedergelegten Stoffes $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{2}{3}$ Jahre. Für weitere Arbeit blieben 30 bis 40 Stunden; für ihre Verwendung ergeben sich folgende Möglichkeiten: Probleme der neueren Zeit, Ueberblick und Vertiefung der Schweizergeschichte, Staatsbürgerkunde, Altertum und Mittelalter, Gegenwartsprobleme. Diesen Mehrheitsantrag stellt die Kommission mit 11 : 3 Stimmen.

Im Anschluss an die 6. Klasse würde so die Sekundarschule mit der Behandlung der neuen Zeit einsetzen. Die im Stoffprogramm niedergelegten Titel (die nicht als endgültige Formulierung aufzufassen sind), sollen den Schüler locken. Unterricht und Buch führen als Ergebnis zum abstrakten Ausdruck; aber die Ueberschriften der Kapitel sollen keine Begriffe enthalten, die dem Schüler nicht aus dem behandelten Stoff bekannt sind. Wenn wir bei 1500 beginnen, wollen wir nicht nach alter Weise den Stoff häufen, sondern aus einer Reihe von ähnlichen Ereignissen das typische und bedeutende herausgreifen. In der Darstellung des Unterrichts jedoch wollen wir das Detail verwenden, um unmittelbar zu erzählen und zu illustrieren. Ohne genaues Erfassen der Tatsachen ist geschichtliches Denken nicht möglich. Die Stoffreduktion ermöglicht auch eine eingehende Repetition, damit dem Schüler ein Minimum von Geschehnissen eingepreßt bleibt.

Die *wahlfreien Stoffe* sollen nach dem Sinn des Lehrplans «die bildenden und erzieherischen Werte des Geschichtsunterrichtes zur Auswirkung bringen»; sie könnten durch die Konferenz in besonderen Bändchen herausgegeben werden. Wir wollen diese letzten 30 bis 40 Stunden der geschichtlichen Besinnung widmen und bezeichnen damit die einheitliche Grundhaltung, von der dieser Unterricht noch mehr als der übrige getragen sein soll. Ob wir das Altertum behandeln, Staatsbürgerkunde treiben, uns in der neueren Schweizergeschichte bewegen, das Interesse der Schüler an den Gegenwartsproblemen auswerten, oder die Lebensbilder bedeutender Männer zum Vorbild

nehmen: Immer handelt es sich hier um eine Ueberschau, etwas Besinnliches. Die Freiheit des Stoffes ermöglicht dem Lehrer, denjenigen auszuwählen, bei dem er sein Bestes bieten kann; so dienen diese Stunden dem einheitlichen Streben, der Erziehung des Schülers zum verantwortungsbewussten Bürger, zum Eidgenossen, zum Menschen. Die Behörde, die unsere Lehrerschaft immer als gewissenhaft bezeichnet hat und auch für andere Unterrichtsgebiete, z. B. die deutsche Sprache, grosse Wahlfreiheit gewährt, wird dieser Lösung nicht abgeneigt sein. So sehr wir den Bildungswert des Altertums anerkennen, müssen wir doch den Schüler nicht nur zum Träger des Stoffes machen, sondern den Stoff als Entwicklungshilfen des jungen Menschen werten; dann erteilen wir einen kindertümlichen und fruchtbringenden Unterricht.

Die Anträge der Minderheit verfiel *H. Leber*, Zürich. Er legt Gewicht darauf, in den Beratungen den Lehrplan, das Lehrbuch und die Methode auseinanderzuhalten. Während über die Behandlung der Zeit von 1515 bis zur Gegenwart für die ersten $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{2}{3}$ Jahre Einigkeit herrscht, gehen die Meinungen für den Rest der Unterrichtszeit und des Stoffes auseinander. Der Redner kann sich mit der Weglassung von Altertum und Mittelalter einerseits, der Einführung der wahlfreien Stoffe andererseits nicht einverstanden erklären. Wir können der Behörde nicht zumuten, die Stoffwahl freizugeben, während in allen andern Realien ein klar umrissenes Programm besteht. Der Deutschunterricht hat mehr formale Ziele, ist also weniger an bestimmte Stoffe gebunden. Es ist auch gefährlich, Gegenwartsprobleme im Unterricht behördlich zu tolerieren: Es kann nicht Aufgabe der Lehrer sein, zu politisieren in einer Schule, die das Vertrauen des ganzen Volkes geniessen soll. Geschichtliche Betrachtungen während eines halben Jahres bedeuten eine Stoffvermehrung; die Einzelfragen der Schweizergeschichte können ebensogut im übrigen Unterricht eingebaut werden, und der Stoff der dritten Klasse steht auf alle Fälle unter dem Leitmotiv der Staatsbürgerkunde. Die vier Monate wahlfreie Stoffe sind demnach gar nicht nötig. Wenn wir sie streichen, gewinnen wir Platz für die Behandlung von Altertum und Mittelalter. Sie bieten Gelegenheit zum Studium von Fragen erster Ordnung: Das Altertum und das Christentum bilden die Grundlagen unserer Kultur, die ins Bewusstsein eines Sekundarschülers eindringen sollen als entscheidendes Lebensgefühl. Im Mittelalter ruhen auch die Wurzeln unseres Staates, dessen Wesen man nicht erfassen kann ohne Einblick in jene Epoche. Darum bilden nach Auffassung der Minderheit Altertum und Mittelalter einen wesentlichen Bestandteil unseres Geschichtsunterrichts.

Von untergeordneter Bedeutung ist die Frage, an welchem Orte sie eingereiht werden sollen. Im Gegensatz zum heutigen Stoffplan wollen wir sie in die 1. Klasse verweisen, wo diese fast legendäre griechische und römische Geschichte der naiven Schülerschaft angepasst werden kann, während die reiferen Klassen an die kompliziertere Neuzeit herankommen.

Für den Buchinhalt weichen die beiden Programme nur wenig von einander ab. Eine Differenz liegt hauptsächlich in der Fassung der Titel. Die einzelnen Sätze des Mehrheitsprogramms umschreiben den Tatbestand entweder unvollständig oder ungenau,

weshalb die Minderheit bei der eindeutigen, bisherigen Fassung bleiben will. Aber die Ueberschrift der Kapitel ist Sache des Verfassers und eine Stilfrage, wie die Gestaltung des Lehrbuches im ganzen. Vom Stil ist auch die Möglichkeit der Stoffreduktion bestimmt. Die beste Lösung besteht darin, einen Verfasser zu finden; dieser wird Altertum und Mittelalter so gut darstellen können wie die übrigen Abschnitte. (Schluss folgt.)

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Für den Unterricht am Seminar blieb der Lehrplan von 1874 lange Zeit grundlegend. 1880 und wiederum 1900 erfolgten zwar Revisionen. Sie bedeuteten Korrekturen jener einseitigen Ueberbetonung der mathematisch-wissenschaftlichen Fächer und zeugen vom Willen einer gerechteren Bewertung der andern Fächergruppe, insbesondere der deutschen Sprache. Etwelche Abstriche am Stoffprogramm der Mathematik und an der dieser Disziplin eingeräumten Stundenzahl waren sicherlich gerechtfertigt. Zwanzig Jahre Tätigkeit Wettsteins für die realistische Bildung hatte übrigens dieselbe am Seminar und in der Volksschule auch über seinen Tod hinaus fest verankert, und das Anschauungsprinzip im Unterricht war Allgemeingut geworden. Der Lehrplan von 1900 enthält zum erstenmal eine Zielsetzung des Seminarunterrichts: «Die Zöglinge sollen einen den Anforderungen der Gegenwart und dem allgemeinen Lehrziel der übrigen auf die höhern Lehranstalten vorbereitenden zürcherischen Mittelschulen entsprechende gründliche allgemein wissenschaftliche Bildung erhalten und durch theoretische und praktische Unterweisung zur Ausübung des Lehrberufes befähigt werden.» Klar kommt darin zum Ausdruck, dass die allgemeine Bildung, die das Seminar seinen Schülern vermittele, derjenigen der Maturitätslehranstalten gleichwertig sei. Schon im Gesetz betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule vom 18. Mai 1873 war sie ausdrücklich als für zum Studieren an der Universität berechtigt anerkannt worden. Anfänglich blieb die Immatrikulation der Abiturienten des Lehrerseminars auf die philosophische Fakultät beschränkt, wurde dann aber im Jahre 1900 auch auf die staatswissenschaftliche ausgedehnt. Die im Seminarlehrplan von 1900 enthaltenen «methodischen Bemerkungen» über die Stoffbehandlung in jedem Fache stammen zweifellos von den einzelnen Fachlehrern und spiegeln ihre didaktischen Anschauungen wieder.

Der Doppelaufgabe der Vorbereitung auf die Hochschule und der eigentlichen Berufsbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit zu genügen, war nicht leicht und musste notgedrungen zu einer gewissen Ueberbürdung der Zöglinge führen. Auch die übrigen Mittelschulen litten ja unter überladenen Stoffprogrammen. Man suchte dem Uebel zu steuern, so gut es ging. 1880 nahm man eine Teilung der Patentprüfung in eine Vorprüfung am Ende der dritten Klasse und eine Hauptprüfung am Schluss der Seminarzeit vor. Jene wurde 1900 auf das Ende der zweiten Klasse verlegt. Allein der Vorteil der Teilung wirkte sich nur in geringem Masse aus, indem die Erschlaffung, die sich bisher gegen den Schluss der

vierten Klasse bemerkbar gemacht hatte, sich nun, wenn auch nicht mehr so spürbar, in dem der Vorprüfung vorausgehenden Quartal zeigte. Eine nochmalige und diesmal wirksamere Aenderung des Prüfungsreglements war dem Umstand zu verdanken, dass bei der grossen Klassenzahl — zählte doch zu Beginn dieses Jahrhunderts jeder Jahrgang zeitweilig drei Parallelen — die Examen eine ungebührlich lange Zeit beanspruchten und daher störend in den Unterrichtsgang eingriffen. Daher gelangte man 1907 dazu, die Vorprüfung abzuschaffen, das mündliche Examen im wesentlichen auf den Lehrstoff der vierten Klasse zu beschränken und die Zahl der Prüfungsnoten zu vermindern. Um aber einem dadurch bedingten Sinken des Lehrerniveaus entgegenzuwirken, wurde gleichzeitig ein höheres Leistungsmaximum verlangt durch Hinaufsetzung der erforderlichen Durchschnittsnote in einzelnen Fächergruppen von 3 auf $3\frac{1}{2}$ und durch eine strengere Handhabung der Promotionsvorschriften.

Für das Fach der Religionsgeschichte, das mit einer allerdings sehr geringen Stundenzahl die Religion ersetzte, wurde bei seiner Schaffung der Vorschlag gemacht, es dem Geschichtslehrer zu übertragen. Aus gesetzlichen Erwägungen schien dies aber nicht angängig, da nach § 237 des Unterrichtsgesetzes der Religionslehrer am Seminar dem zürcherischen Ministerium anzugehören hat. Bei dem konfessionellen Anstrich, den diese Disziplin dadurch erhält, glaubte man sie als fakultativ erklären zu müssen, um nicht gegen Artikel 49 der Bundesverfassung zu verstossen. Es ist immerhin zu sagen, dass nur eine verschwindend kleine Zahl von Seminaristen die vielen Jahre hindurch dem Unterricht der Religionsgeschichte fernblieb.

Das Latein bildete von 1874 bis 1900 ein fakultatives Fach. Natürlich war das Interesse für diese Sprache nie sehr gross. Wenn es sich indessen auch nicht mit dem für das Englische messen konnte, so stieg doch bisweilen die Teilnehmerzahl an den Kursen zusammen bis gegen 30 an. Anlässlich der Lehrplanrevision von 1900 wurde das Latein durch das Italienische ersetzt, wofür wohl hauptsächlich der Umstand sprach, dass dieses Landessprache ist und Kenntnisse darin bei der starken Durchsetzung der Bevölkerung unseres Kantons mit Südschweizern und Italienern auch für den Lehrer wertvoll sein konnten. Allein schon neun Jahre später feierte das Latein durch Regierungsratsbeschluss an der Lehrerbildungsanstalt seine Auferstehung als fakultatives Fach. Grund hierfür waren die damaligen Bestrebungen der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich, die Berechtigung zum abschliessenden Fachstudium an ihr von gewissen Vorkenntnissen im Latein abhängig zu machen. Sie führten in der Folgezeit zu einer Vereinbarung mit dem Erziehungsrat, wonach die am Seminar in der Lateinprüfung erworbene Minimalnote $4\frac{1}{2}$ von der Nachprüfung in diesem Fache an der Hochschule entbindet. (Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

8., 9. und 10. Sitzung des Kantonalvorstandes, Donnerstag, den 17. August, Freitag, den 10. November, und Samstag, den 16. Dezember 1939, in Zürich.

1. Es wurden insgesamt 42 Geschäfte behandelt.
2. Das Fachgruppenkomitee Volksschule der Landesausstellung ersuchte den ZKLV um einen Beitrag

an die Hilfsaktion zur Finanzierung des Ausstellungsbesuches durch arme Bergschulen. Der Vorstand beschloss, dem Gesuche durch Uebernahme einer Ausfallgarantie im Betrage von 200 Fr. zu entsprechen.

3. Ein Kollege fragte an, ob ein Schulgutsverwalter verpflichtet sei, dem Lehrer den Lohn ins Haus zu bringen. Der Kantonalvorstand konnte ihm darauf antworten, dass es sich beim Lohn um eine «Bringschuld» gemäss § 74 des Obligationenrechtes handelt. Der in Betracht fallende Teil des genannten Artikels lautet: «Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat.» Aus der Praxis hat sich ergeben, dass der angeführten Bestimmung auch dann nachgelebt wird, wenn die Schuld auf das Postcheckkonto des Gläubigers einbezahlt worden ist.

4. Der Kantonalvorstand beschloss seinerzeit, von der unter der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich durchgeführten Sammlung für die Schweizer Schulen im Ausland 1000 Fr. dem SLV für die Schweizerschule in Mailand zu überweisen, den Restbetrag von Fr. 1377.80 jedoch für andere bedürftige Schweizerschulen im Ausland zu verwenden. Kollege F. Huber, Lehrer in Meilen, der längere Zeit an einer Schweizerschule im Ausland tätig war, übernahm in freundlicher Weise die Durchführung dieser Hilfsaktion, für die ihm vorläufig ein Kredit von 800 Fr. zur Verfügung gestellt wurde. Durch persönliche Fühlungnahme mit verschiedenen Schweizerschulen suchte er deren besondere Bedürfnisse abzuklären. Bis heute konnten für ca. 430 Fr. individuelle und allgemeine schweizerische Lehrmittel unentgeltlich an verschiedene Schweizerschulen im Ausland abgegeben werden. — Der Kantonalvorstand nahm vom Bericht des Herrn Huber in zustimmendem Sinne Kenntnis. Er beschloss, Herrn Huber seine wertvolle Tätigkeit bestens zu verdanken und ihn einzuladen, einen ausführlichen Bericht für den «Päd. Beob.» abzufassen.

5. Laut Mitteilung des SLV wurden zwei vom ZKLV unterstützten Gesuchen um Beitrag aus dem Hilfsfonds im vollen Umfange entsprochen. Ein Darlehensgesuch und ein Gesuch um Unterstützung aus dem Hilfsfonds wurden in empfehlendem Sinne an den SLV weitergeleitet.

6. Mitte November verstarb der bisherige Quästor der Sektion Hinwil, Herr Walter Kunz, Lehrer in Rüti; er war seit 1930 Mitglied des Sektionsvorstandes. Der Kantonalvorstand liess an seinem Grabe einen Kranz niederlegen und richtete ein Kondolenzschreiben an die Familie des Verstorbenen. — Laut Mitteilung der Sektion Hinwil wurde für Herrn Kunz Herr Wilhelm Bodmer, Lehrer in Rüti, als Sektionsquästor gewählt.

7. Der Kantonalvorstand beschloss, der Delegiertenversammlung zu beantragen, es sei von denjenigen Mitgliedern des ZKLV, die seit der Mobilisation bis zum 30. Juni 1940 mindestens 90 Tage Militärdienst geleistet haben, nur der halbe Jahresbeitrag pro 1940 zu erheben. Der Zentralquästor wurde beauftragt, diesem Beschlusse bei Aufstellung des Voranschlages 1940 Rechnung zu tragen.

8. In verschiedenen Sitzungen des Leitenden Ausschusses und des Vorstandes wurden die Besoldungsabzüge der im Aktivdienst stehenden Lehrer und die damit zusammenhängenden Fragen eingehend besprochen. Die Bezirksvorstände wurden durch Zirkular über die diesbezüglichen Beschlüsse des Kantonalvorstandes informiert. Zu gegebener Zeit wird in einem besondern Artikel im «Päd. Beob.» über die Angelegenheit Bericht erstattet werden.

9. Einige Geschäfte, deren Weiterverfolgung in der gegenwärtigen Zeit kaum möglich ist, werden vorläufig abgeschlossen. F.

Zur kantonalen Steuereinschätzung

Wir machen die Kollegen aufmerksam, dass die Steuerpflichtigen vom Einkommen u. a. abrechnen dürfen: die für den Betrieb des Geschäftes, Gewerbes oder Berufes notwendigen Ausgaben. — Beim Lehrerberuf kommen in Betracht: a) Ausgaben für Studierzimmer, Musikalien, Bücher, Kurse; letztere drei höchstens insofern, als sie zur Ausübung der *gegenwärtigen* Lehrtätigkeit notwendig sind (Ausgaben für Kurse, die z. B. dazu dienen, in eine neue — besser bezahlte — Berufsstellung überzugehen, sind also nicht abzugsberechtigt). Zwecks Vereinfachung des Einschätzungsverfahrens sind für gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen die Berufsausgaben pauschalisiert worden. Für Lehrer wurden von den Steuerkommissären bisher folgende Abzüge als durchschnittliche Aufwendungen anerkannt: in Städten und städtischen Verhältnissen Primarlehrer Fr. 300.—, Sekundarlehrer Fr. 400.—; in ländlichen Verhältnissen je 100 Fr. weniger. Bei Nebenverdienst gelten 20 % als durchschnittliche Aufwendung. — b) Fahrtspesen, welche bei erheblicher Entfernung von der Arbeitsstelle für die Berufsausübung notwendig sind, dürfen abgerechnet werden.

Es ist uns schon mitgeteilt worden, dass die unter a) genannten Pauschalabzüge nicht von allen Steuerkommissären anerkannt würden. Da u. W. diese Regelung von seiten der Einschätzungsorgane nicht abgeändert worden ist, empfehlen wir, eine durch den Steuerkommissär vorgenommene Taxation, welche diese Abzüge nicht anerkennt, zurückzuweisen und uns gegebenenfalls sofort Mitteilung zu machen.

Da, wo ein Lehrer in einer sog. «Lehrerwohnung» wohnt, empfehlen wir, die obligatorische Gemeindezulage nicht bei Amtswohnung oder Naturalleistungen einzusetzen, sondern in die Gesamtbesoldung hineinzurechnen. Wir sind der Auffassung, dass die obligatorische Gemeindezulage zu einer Besoldungsquote geworden ist und dass da, wo der Lehrer in einer sog. «Lehrerwohnung» wohnt, die Gemeinde nicht eine Naturalleistung bietet, sondern mit dem Lehrer ein ganz gewöhnliches Mietverhältnis abgeschlossen hat und die obligatorische Gemeindezulage als Mietzins in Verrechnung bringt. Das ergibt sich ja schon daraus, dass es Gemeinden gibt, die für die «Lehrerwohnung» einen höheren Mietzins verlangen als der Betrag der obligatorischen Gemeindezulage ausmacht.

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.